

RS Vwgh 1994/11/29 89/14/0230

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1994

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §123;

EStG 1972 §4 Abs1;

EStG 1972 §5;

EStG 1972 §6 Z2;

Rechtssatz

Die Forderungen aus Lieferungen der ausländischen Zweigniederlassung an ausländische Abnehmer können nicht als ident mit jenen Forderungen bezeichnet werden, die als bloße Verrechnungsposten zwischen dem inländischen Betrieb und seiner ausländischen Zweigniederlassung in der Bilanz des inländischen Betriebes aufscheinen, weil die Warenlieferungen vom inländischen Betrieb an seine Zweigniederlassung weder zeitlich noch mengenmäßig und wertmäßig mit jenen übereinstimmen konnten, die die Zweigniederlassung an Dritte vorgenommen hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1989140230.X09

Im RIS seit

13.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at